



STADT WALLDÜRN

Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2016

Öffentlicher Teil Tagesordnungspunkt: 1

Bearbeitung : Bauverwaltung

Flurneuordnung

**Walldürn-Reinheidsachsen/Kaltenbrunn
(Ortslagen)**

Im Vorgriff auf die Einleitung eines Flurneuordnungsverfahrens für die Ortslage Walldürn-Reinheidsachsen/Kaltenbrunn ist seitens der Stadt Walldürn eine Erklärung hinsichtlich des ökologischen Ausgleiches abzugeben. Durch das Landesamt für Flurneuordnung wird auf nachstehende Erläuterung verwiesen:

Die Landesregierung sieht in der Flurneuordnung ein Instrument zur Verwirklichung ökologischer Ziele im Einklang mit kommunalen und land- und forstwirtschaftlichen Belangen. In Flurneuordnungsverfahren, die vorrangig das Ziel der Agrarstrukturverbesserung verfolgen, ist zwingend ein ökologischer Mehrwert zu erbringen. Ökologischer Mehrwert ist die Summe aller ökologischer Maßnahmen und Leistungen, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffsausgleich hinausgehen. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen im Bereich Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Gewässerschutz sowie Arten- und Biotopschutz.

Eine erste Festlegung über Art und Ausmaß des ökologischen Mehrwerts soll unter Einbindung der Flurneuordnungsgemeinden, des amtlichen und privaten Naturschutzes, der unteren Landwirtschaftsbehörde und der unteren Wasserbehörde auf Grundlage der Ergebnisse der vereinfachten Ökologischen Voruntersuchung bei der Aufstellung der Allgemeinen Leitsätze des Flurneuordnungsverfahrens erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung eines ökologischen Mehrwertes sollte in erster Linie durch freiwillige Leistungen der Teilnehmer und / oder der Gemeinde und / oder anderer Träger erfolgen.

Um bereits vor Aufnahme des Flurneuordnungsverfahrens ins Arbeitsprogramm die Erreichung eines ökologischen Mehrwertes zu garantieren, muss sich die Gemeinde verpflichten, 1 % der Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung für ökologische Zwecke bereitzustellen.

Die Gemeinde übernimmt damit eine Bürgschaft, die im Flurneuordnungsverfahren durch die Verfahrensteilnehmer oder durch andere Träger mit entsprechender Flächenbereitstellung oder mit abgestimmten Naturschutzprojekten, ggf. auch mit geringerem Flächenbedarf, abgelöst werden soll.

Im äußersten Fall wird der ökologische Mehrwert über einen Landabzug zu Lasten der Teilnehmer von bis zu maximal 1 % der Verfahrensfläche in der Flurneuordnung realisiert.

Für die Erbringung des ökologischen Mehrwerts wird grundsätzlich die Gewährung eines Zuschlags zum Verfahrens-Grundzuschuss in Aussicht gestellt (Ökozuschlag). Die Höhe des Ökozuschlags wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde in Abhängigkeit von der Größenordnung des ökologischen Mehrwerts mit der Genehmigung bzw. Planfeststellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan festgesetzt.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat den Tagesordnungspunkt vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einen Beschluss wie unten dargestellt zur fassen.

Beschlussempfehlung

Die Stadt Walldürn verpflichtet sich, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung Walldürn-Reinhardtsachsen/Kaltenbrunn (Ortslagen) 1 % der geplanten Verfahrensfläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Die geplante Verfahrensfläche beträgt rund 250 Hektar, 1 % hieraus umfasst 2,5 Hektar.